

B e s c h l u s s

2521 026

In der Entschädigungssache

des früheren Fuhrunternehmers Ernst E [REDACTED] in
G [REDACTED], Krs. G [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch den
Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
Zulassungsbeschwerde des Klägers gegen das Urteil des
Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts in Braun-
schweig vom 14. Juni 1957 in der Sitzung vom 18. September
1957

beschlossen:

- Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.
- Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelas-
sen, weil keine der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Voraus-
setzungen vorlägen. Gegen die Nichtzulassung der Revision
hat der Kläger durch einen beim Bundesgerichtshof einge-
reichten, von dem beim Landgericht in Göttingen zugelas-
senen Rechtsanwalt Bocksch in Northeim unterzeichneten
Schriftsatz vom 3. Juli 1957 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde
ist statthaft (§ 220 Abs. 1 BEG), sie ist auch in rechter
Frist eingelegt, entbehrt aber der gesetzlich vorgeschrie-
benen Form. Nach § 224 Abs. 3 BEG können sich die Parteien

Bemerkung

außer durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt auch durch einen solchen vertreten lassen, der bei einem Oberlandesgericht zugelassen ist. Wenn auch Rechtsanwalt Bocksch den Kläger vor dem Landgericht vertreten hat und ihn deshalb auch vor dem Oberlandesgericht vertreten konnte (§ 224 Abs. 2 S 2 BEG) und die Nichtzulassungsbeschwerde bei dem Oberlandesgericht formgerecht hätte einreichen können (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 569 Abs. 1, 577 Abs. 2 ZPO), so entspricht doch der von ihm unterzeichnete und beim Bundesgerichtshof eingereichte Schriftsatz nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen, ohne daß es darauf ankommt, ob sie begründet ist.

Es möge jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß auch eine formgerechte Beschwerde aber ebenfalls ohne Erfolg bleiben müßte. In dem von ihm anhängig gemachten Entschädigungsverfahren hat der Kläger Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen geltend gemacht. Mit diesen Ansprüchen ist er weder bei der Entschädigungsbehörde noch bei den Entschädigungsgerichten durchgedrungen. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die erhobenen Ansprüche verneint, weil der Kläger Mitglied der NSDAP gewesen war und deshalb nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen ist. Auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BEG kann sich der Kläger nach Ansicht der Vorinstanzen nicht berufen, weil er den Nationalsozialismus nicht unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben bekämpft hat.

Der Kläger wendet sich dagegen, daß die Revision in dem Berufungsurteil nicht zugelassen sei, zunächst damit, daß die Gründe, die das Berufungsgericht für die Nichtzulassung angeführt habe, unzureichend seien, sie seien nicht vollständig, weil sie nicht die tatsächlichen und

rechtlichen Merkmale angeben, die die notwendige Grundlage der Anwendung des Gesetzes und des Rechts ergeben. Es kann dahinstehen, ob die von dem Berufungsgericht angegebenen Gründe ausreichen. Auf einen etwaigen Mangel der Gründe oder gar auf die Unterlassung der Begründung überhaupt kann die Zulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (Beschluß vom 12. April 1957 IV ZB 32/57, abgedruckt in WPM 1957, 1160). Aber auch die übrigen zur Begründung der Beschwerde gemachten Darlegungen rechtfertigen die Zulassung nicht.

Der Beschwerdeführer meint, es sei die Rechtsfrage zu prüfen, ob § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG dem Entschädigungsanspruch auch dann entgegenstehe, wenn die Aufnahme des angeblich Verfolgten in die NSDAP gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen herbeigeführt worden sei. Auf diese Frage kommt es aber nicht an. Denn das Berufungsgericht stellt in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise ausdrücklich fest, daß die von dem Kläger aufgestellte Behauptung, er sei ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen in die Partei aufgenommen worden, nicht glaubhaft sei. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden.

Was der Kläger in der Beschwerdeschrift weiter ausführt, um die Beschwerde zu begründen, richtet sich nicht gegen die rechtliche Würdigung des Sachverhalts, sondern gegen die Beweismwürdigung. Die Frage, ob das Vorhandensein einer Mitgliedsnummer ein genügender Nachweis für eine tatsächliche Mitgliedschaft sei, ist keine Rechts-, sondern eine Tatfrage. Ob der Beweis für die Mitgliedschaft durch die Vorlage der Auskunft der Dokumentenzentrale erbracht wird oder nicht, ist keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, vielmehr von einer Würdigung der im einzelnen Fall ermittelten Tatsachen abhängig.



Dies hat das Berufungsgericht in den eingehenden Darlegungen der Entscheidungsgründe, die sich mit der Frage der Zugehörigkeit des Klägers zur NSDAP befassen, auch getan.

Sonstige Gründe, die die Zulassung der Revision nach § 220 Abs. 2 BEG rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Auch eine formgerechte Beschwerde würde demnach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 225 Abs. 1 BEG.

Schmidt Ascher Raske v. Werner Wilden